

Musikverein Wüstenrot eV

– Satzung –

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen " Musikverein Wüstenrot e. V." und hat seinen Sitz in Wüstenrot (nachfolgend kurz "Verein" genannt).
2. Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 2042 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitt's „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
3. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - regelmäßige Übungs- und Ausbildungsstunden.
 - Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern nach den Richtlinien der Dachorganisation
 - Durchführung von Konzerten, Musikfeste und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.
 - Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
 - Teilnahme an Musikfesten, Wertungs- und Jugendkritikspielen des BVBW, seinen Unterverbänden und Vereinen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreisverband Heilbronn und im Blasmusikverband Baden Württemberg.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker),
 - passive (fördernde) Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

2. Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 10 dieser Satzung.
3. Passive (fördernde) Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Blasmusik und um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.

5. Ehrungen für aktive Mitglieder:

Für besondere Verdienste um den Verein können verliehen werden:

- Die Vereinsehrennadel in Bronze für 10jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- Die Vereinsehrennadel in Silber für 20jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- Die Vereinsehrennadel in Gold für 30jährige ununterbrochene Mitgliedschaft
- Die Vereinsehrennadel in Gold mit Diamant und Ehrenbrief für 40jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Die Verleihung wird vom Vorstand beschlossen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied können mit schriftlich abgefasstem Antrag alle natürlichen Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Hauptversammlung endgültig.
4. Kinder und Jugendliche werden im Rahmen der musikalischen Schulung des Vereins ausgebildet. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft eines Elternteils des Kindes bzw. Jugendlichen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Mitglieder, die die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlen, gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Hauptversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung; bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den festgelegten Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
4. Alle aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

§ 8 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
2. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind.
3. Als Mitglied des Blasmusikverband Baden Württemberg ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Gesamtvorstand.

§ 10 Hauptversammlung

1. Eine ordentliche Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich und soll bis spätestens 30. April eines Jahres einberufen werden.
2. Einladungen zur Einberufung von Hauptversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wüstenrot unter Angabe der Tagesordnung.
3. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt oder wenn die bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins erforderlich ist.
4. Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Hauptversammlung behandelt.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für die
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie des Kassiers und der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Hauptversammlung vorgelegt werden,
 - Entlastung des Vorstands
 - abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 6 dieser Satzung
 - Anschluss oder Austritt zu Verbänden
 - Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
 - Änderung der Satzung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen
 - Auflösung des Vereins.
6. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
7. Hauptversammlungen werden durch das zuständige Vorstandsmitglied geleitet.
8. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
9. Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.
10. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 11 Gesamtvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - drei gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern.
 - dem Schriftführer,
 - dem Kassierer einschl. Stellvertreter
 - dem Jugendleiter einschl. Stellvertreter
 - drei Beisitzern der aktiven Mitglieder
 - drei Beisitzern der passiven (fördernden) Mitglieder
2. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und die Verpflichtung des Dirigenten sowie weiterer musikalischer Fachkräfte/Übungsleiter.
3. Vorstandssitzungen werden vom zuständigen Vorstandsmitglied bei Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt und bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.

Die Wahlen des Gesamtvorstandes finden im Wechsel statt:

- Die 1. Garnitur: ein Vorstandsmitglied, Schriftführer, Jugendleiter, Stellvertreter Kassier, je 1 Vertreter der aktiven und passiven Mitglieder
 - Die 2. Garnitur: zwei Vorstandsmitglieder, Kassier, Stellvertreter Jugendleiter, je 2 Vertreter der aktiven und passiven Mitglieder
5. Die Hauptversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. Kassenprüfers zu übertragen.
 7. Alle satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe des Beschlusses des Gesamtvorstandes unter Beachtung der steuerlichen Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Die drei gleichberechtigten Vorstandsmitglieder sind der gesetzliche Vertreter des Vereins. Die Vorstandsmitglieder vertreten sich gegenseitig und jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 13 Der Kassier

1. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen und Zahlungen zu leisten. und alle für die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Kassier fertigt zum Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Hauptversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und ein Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft der musizierenden Jugendlichen innerhalb dieses Vereins.
2. Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend obliegt dem Jugendleiter und dessen Stellvertreter. Der Vereinsvorstand wird regelmäßig im Rahmen der Vorstandssitzungen über die jeweiligen Aktivitäten informiert.
3. Die Vereinsjugend wird in ideeller, wirtschaftlicher und organisatorischer Hinsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Gesamtvorstand unterstützt.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Hauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen schriftlichen Antrag und von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wüstenrot, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder je einzelvertretungsberechtigte die Liquidatoren, soweit die Hauptversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.
4. Der Austritt des Vereins aus der Dachorganisation Blasmusikverband Baden-Württemberg kann außer der Auflösung des Vereins, nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erfolgen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung vom 19. April 2013 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.